

## Synopse zum SGB IX i.d.F. ab 01.01.2018

AKTUALISIERUNG  
ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

mit Wirkung ab **01.01.2018** werden die Paragraphen im arbeitsrechtlichen Teil erheblich **umbeschriftet**. Aus § 95 SGB IX wird nun § 178 SGB IX, aus § 81 SGB IX wird § 164 SGB IX, die Vorschriften zum Kündigungsrecht (§§ 85 – 92 SGB IX) werden sich in §§ 168 bis 175 SGB IX inhaltlich unverändert finden und aus § 84 Abs. 2 SGB IX (der Norm des BEM) wird § 167 Abs. 2 SGB IX.

SGB IX bis 31.12.2017	SGB IX ab 01.01.2018
<b>Teil 3: Schwerbehindertenrecht</b>	
<b>Kapitel 1: Geschützter Personenkreis</b>	
§ 68 Geltungsbereich	§ 151
§ 69 Feststellung der Behinderung	§ 152
<b>Kapitel 3: Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Recht der schwerbehinderten Menschen</b>	
§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern	§ 163
§ 81 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	§ 164
§ 82 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	§ 165
§ 83 Inklusionsvereinbarung	§ 166
§ 84 Prävention (einschließlich BEM in Abs. 2)	§ 167
<b>Kapitel 4: Kündigungsschutz</b>	
§ 85 Erfordernis der Zustimmung	§ 168
§ 86 Kündigungsfrist	§ 169
§ 87 Antragsverfahren	§ 170
§ 88 Entscheidung des Integrationsamtes	§ 171
§ 89 Einschränkungen der Ermessensentscheidung	§ 172
§ 90 Ausnahmen	§ 173
§ 91 Außerordentliche Kündigung	§ 174
§ 92 Erweiterter Beendigungsschutz	§ 175
<b>Kapitel 5 (...) Schwerbehindertenvertretung (...)</b>	
§ 95 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	§ 178

## Änderung zum MuSchG

AKTUALISIERUNG  
ARBEITSRECHT

Der bisher für den Kündigungsschutz wichtige § 9 findet sich nunmehr im § 17 MuSchG.  
Er lautet in der für die Klausur relevanten Passage nunmehr:

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft,
2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,

wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.

(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Frau in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss den Kündigungsgrund angeben.



Weitere Gesetzesänderungen finden Sie  
auf unserer Homepage!

[verlag.jura-intensiv.de](http://verlag.jura-intensiv.de)